

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2015  
Nr. 2015/1665  
KR.Nr. A 0084/2015 (BJD)

## **Auftrag Fabian Müller (SP, Balsthal): Förderung der erneuerbaren Energien durch Ausweitung des planerischen Spielraums der Gemeinden Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die rechtlichen Grundlagen dementsprechend anzupassen, dass die Gemeinden die Kompetenz erhalten, im Zonenplan Gebiete zu bezeichnen, in denen Neu- oder Umbauten erneuerbare Energien stärker nutzen müssen als es die heutigen kantonalen Vorschriften verlangen.

### **2. Begründung**

Um die erneuerbaren Energien zu fördern, sollen die Gemeinden in bestimmten Gebieten strengere Vorgaben machen können als die kantonalen Mindestanforderungen vorschreiben. Sie erhalten mit der vorgeschlagenen Änderung neu die Möglichkeit, im Rahmen des Zonenplanes einzelne Gebiete zu bezeichnen, in denen Neu- oder Umbauten erneuerbare Energie für Heizung und Warmwasser in einem grösseren Ausmass als heute nutzen müssen. Damit kann ein Beitrag zum vermehrten Einsatz von erneuerbaren Energien (Sonnenenergie, Windenergie, Erdwärme usw.) geleistet werden. Die Energieversorgung wird unabhängiger und die Nutzung erneuerbarer Energie ausgebaut.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Wir begrüssen die mit dem Vorstoss verfolgte Absicht, die erneuerbaren Energien zu fördern. Ebenso erachten wir die gewählte Methode als richtig, vom Kanton her den Gemeinden nichts aufzuzwingen, sondern ihnen die Kompetenz einzuräumen, insbesondere im Rahmen der Ortsplanung hierfür in Frage kommende Gebiete zu bezeichnen. Der konkrete Entscheid wird damit richtigerweise nicht dem Kanton, sondern den kommunalen Behörden überlassen.

Bereits das geltende Recht räumt den Gemeinden indessen die geforderte Kompetenz ein. Im Rahmen der Nutzungsplanung ordnen die Einwohnergemeinden nämlich „durch Pläne und Reglemente über ... die Wasser- und Energieversorgung, allfällige Anlagen für Fernheizung ...“ die Erschliessung der Baugebiete (§ 39 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes, PBG; BGS 711.1). Dies allerdings nicht im Zonenplan, sondern sachgerecht im Erschliessungsplan, da es um die öffentliche Aufgabe der Versorgung des Baugebiets geht. Die Einwohnergemeinden „können darin namentlich festlegen: ... f) Vorschriften über die zu wählenden Energieträger“ (§ 39 Abs. 3 PBG). Auch das Energiegesetz sieht vor, dass die Gemeinden „durch Erschliessungspläne und Reglemente Versorgungsgebiete für Gas- und Wärmeversorgung ausscheiden, die Wärmeversorgung mit Gemeinschaftsanlagen vorschreiben und das Verwenden von bestimmten nicht erneuerbaren Energien in abgegrenzten Versorgungsgebieten ausschliessen“ können (§ 7 Abs. 1 Energiegesetz; BGS 941.21). Ferner können die Gemeinden zum Zweck der effizienten Energieverwendung weitergehende Vorschriften erlassen (§ 8 Abs. 3 Energiegesetz).

Über den beantragten ausgeweiteten planerischen und rechtsetzenden Spielraum verfügen die Gemeinden somit bereits heute. Sie können schon gestützt auf das geltende Recht im Sinne des vorliegenden Auftrags im Rahmen der Nutzungsplanung und der Energiegesetzgebung in verantwortungsvoller Wahrnehmung ihres Ermessens von den angeführten Kompetenzen Gebrauch machen. Sie tun dies, indem sie beispielsweise in Gebieten, wo dies zweckmässig ist, die Verwendung erneuerbarer Energien vorschreiben. Der Kanton fördert darüber hinaus als eine der Massnahmen des Energiekonzepts die Erstellung von behördenverbindlichen Energieplanungen in Regionen und Gemeinden zur räumlichen Koordination von Energieangebot und -nachfrage. Zudem formuliert er Rahmenbedingungen für Zonen mit reduziertem Energiebedarf, welche von den Regionen und Gemeinden im Rahmen ihrer Energie- und Nutzungsplanungen ausgeschieden werden können (Energiekonzept Kanton Solothurn, Juni 2014, S. 26). Schliesslich erarbeitet der Kanton eine Arbeitshilfe „Energieplanung“ für die Gemeinden (Kantonaler Richtplan, Entwurf 06/2015, Planungsauftrag E-2.1.6). Eine Änderung der geltenden Rechtsordnung ist also zur Förderung der erneuerbaren Energien gemäss diesem Auftrag nicht erforderlich und deshalb auch nicht angezeigt. Der Vorstoss ist mit anderen Worten bereits heute erfüllt.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
 Bau- und Justizdepartement (br)  
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs)  
 Amt für Raumplanung  
 Amt für Umwelt  
 Hochbauamt  
 Volkswirtschaftsdepartement  
 Amt für Wirtschaft und Arbeit  
 Aktuarin UMBAWIKO (ste)  
 Parlamentsdienste  
 Traktandenliste Kantonsrat